Spielplatzordnung
der Gemeinde Hollenbach

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spielplatzordnung gilt für alle öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Hollenbach. Sie ist von allen Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Begleitpersonen zu beachten.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Hollenbach dienen der Erholung und der körperlichen Betätigung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Benutzung durch Erwachsene ist nur zulässig, soweit sie Kinder begleiten, beaufsichtigen oder betreuen.

§ 3 Aufsichtspflicht

Eltern bzw. Aufsichtspersonen sind für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

§ 4 Nutzungszeiten

Der Spielplatz darf täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
Während der Ruhezeiten ab 20:00 Uhr ist besondere Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

(1) Der Spielplatz ist sauber zu halten. Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
(2) Beschädigungen an Geräten oder Einrichtungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 6 Verbote

Auf dem Spielplatz ist insbesondere untersagt:

1. Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche und Konsum alkoholischer Getränke,
2. offenes Feuer, Grillen und der Betrieb von Feuerwerkskörpern,
3. das Mitbringen von Glasflaschen und zerbrechlichen Gegenständen,
4. das Befahren mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Rollern (außer Kinderfahrzeuge wie Laufräder, Tretroller o. Ä.),
5. jede übermäßige Lärmbelästigung außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten.

Veranstaltungen, Geburtstagsfeiern oder vergleichbare Zusammenkünfte bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 7 Haftung

Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung entstehen, haften die Verursacher.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Hollenbach, 16.10.2025

Xaver Ziegler
Erster Bürgermeister